

Expansion und Umbau

Hochschulreformen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1964 und 1977

Olaf Bartz
Köln

Für die Hochschulpolitik in der Bundesrepublik sei auf den folgenden Seiten eine Epoche höchster Reformdynamik skizziert, die Mitte der 1960er Jahre begann und gut zehn Jahre später endete. Nach einer Darstellung der Anfangspunkte dieser Phase sollen verschiedene

Themenfelder der Hochschulreform, unterschieden nach umgesetzten und nicht umgesetzten Reformen und mit einem Seitenblick auf die Studenten- sowie die Assistentenbewegung (die die Wandlungen mitnichten erst initiierten), näher ausgeleuchtet werden. Eine Betrachtung der Konsolidierungsprozesse zur Mitte der 1970er Jahre bildet den Abschluss.

1. Hochschulpolitische Restauration bis in die frühen 1960er Jahre – Aufbruch um 1964

In der Bundesrepublik begann Mitte der 1960er Jahre eine neue hochschulpolitische Zeitrechnung. Prima facie mag man zwar einen Zäsurcharakter schon 1957/58 mit der Gründung des Wissenschaftsrates postulieren, zumal dieser mit dem ausdrücklichen Ziel errichtet wurde, die deutsche Wissenschaft, besonders die Hochschulen, zu unterstützen und dafür Haushaltsüberschüsse des Bundes, den so genannten „Juliusturm“, sach-

gerecht sowie zwischen Bund und Ländern abgestimmt einzusetzen. So geschah es auch, und die 1960 veröffentlichten „Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen. Teil I: Die Hochschulen“ (Wissenschaftsrat 1960) schlugen ein Expansionsprogramm erheblichen Ausmaßes vor. In hochschulpolitischer Hinsicht bestärkte der Wissenschaftsrat aber die klassische deutsche Ordinariatenuniversität:¹ Insbesondere sollte der Lehrstuhl weiterhin die Basiseinheit und Keimzelle der wissenschaftlichen Hochschule bleiben.

Entsprechend empfahl der Wissenschaftsrat, die Zahl der Ordinariate um 1.200 beziehungsweise um 40 Prozent zu erhöhen (Wissenschaftsrat 1960: 159), dabei jedoch wo immer möglich das traditionelle Organisationskonzept beizubehalten, nach welchem jeder Lehrstuhlinhaber seinem eigenen Institut vorstand, ohne diese Position mit einem Kollegen teilen zu müssen. Zwar würde sich vielerorts die Einrichtung von „Parallel-Professuren“ – damit waren zwei oder mehr Lehrstuhlinhaber gemeint, die dasselbe Fach in Forschung und Lehre an derselben Universität vertraten – nicht vermeiden lassen, aber im Idealfall wollte der Wissenschaftsrat dennoch jeden dieser Hochschullehrer mit einem jeweils separaten Institut versorgen und empfahl daher „Parallel-Institute“ (ebd., S. 72f.).

Die kleinteilige Organisationsstruktur der deutschen Universität wurde somit nicht in Frage gestellt, und der vorgeschlagene quantitative Ausbau sollte keinesfalls in eine neue Qualität umschlagen, sondern lediglich den Erfordernissen der Forschung und der allmählich gestiegenen Bildungsnachfrage Genüge tun. Der Wissenschaftsrat argumentierte, die Zahl der Studenten sei seit Ende der 1920er Jahre von 111.500 auf aktuell 200.000 gestiegen und prognostizierte, sie werde bis zum Ende der 1960er Jahre auf ungefähr 250.000 anwachsen und dann ein stabiles Niveau erreichen. Die gewaltige Bildungsexpansion, durch die 1970 bereits 310.000 Studierende allein an den Universitäten eingeschrieben waren (bis 1980 verdoppelte sich die Zahl noch einmal), lag 1960 jenseits aller Vorstellungskraft.

Der Wissenschaftsrat beschwor also ein letztes Mal die traditionellen Verhältnisse, übrigens in fast vollständigem Konsens zwischen Bund, Ländern und den Universitäten selbst (Bartz 2006: 35-97 und Bartz 2007:

¹ Für das dahinter stehende Leitbild ist in dieser Zeitschrift der Begriff „Humboldtianismus“ vorgeschlagen worden (Bartz 2005).

50-69). Angesichts dieses allgemeinen Einverständnisses nimmt es nicht wunder, dass die Empfehlungen weitgehend umgesetzt und eine große Zahl neuer Lehrstühle eingerichtet wurden. Nicht verwirklicht wurde bezeichnenderweise jener eine Vorschlag des Wissenschaftsrates, der tatsächlich eine Innovation dargestellt hätte: Bestimmte Fächer sollten an einzelnen, dafür bereits ausgewiesenen Standorten besonders gefördert werden. Die Schaffung solcher damals als „Schwerpunkte“ bezeichneter Strukturen – heutzutage würde man von „Profilbildung“ sprechen – widersprach jedoch dem allgemeinen Gleichheitspostulat aller Fächer an allen Orten und scheiterte entsprechend.

Will man den Beginn der neuen Ära in der Bildungs- und Hochschulpolitik auf eine Jahreszahl festlegen, so wäre dies 1964. In diesem Jahr erschien Georg Pichts berühmte Artikel über die „Bildungskatastrophe“, die aber den Boom der höheren Bildung eher orchestrierte denn einleitete. „Die Politik“ in all ihren Facetten – Parteien, Parlamente, Regierungen, sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene – nahm sich des Bildungsthemas an und forcierte zum einen groß angelegte Ausbaumaßnahmen im Schulbereich, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Zum anderen geriet das Hochschulwesen auf eine in der noch jungen Geschichte der Bundesrepublik nicht bekannten Weise in das Blickfeld der politischen Akteure: „Man trägt dieses Jahr Hochschulreform“, brachte Franz Josef Strauß im Bundestag das Geschehen auf den Punkt.² Dabei ist es zum Verständnis der zu beschreibenden Vorgänge unerlässlich, die in Schulen und Hochschulen gleichermaßen eingeleiteten Expansionsprozesse, die aufgrund ihrer Dynamik bisweilen gar als Element einer „sozialen Revolution“ (Hobsbawm 1995: 363-401)³ beschrieben wurden, als analytischen Ausgangspunkt zu nehmen und als zentrales Movens zu begreifen.

1964 erschienen die Universitäten den politischen Akteuren über die Parteigrenzen hinweg in ihrer inneren Struktur zunehmend als ungeeignet für künftige Herausforderungen. Insbesondere die Phänomene der „Überfüllung“ und der „Studienzeitverlängerung“ erregten die Gemüter, und

² Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 4. Wahlperiode, 118. Sitzung vom 4. März 1964, S. 5471.

³ Hobsbawm betonte zu Recht, dass die Ausweitung der höheren Bildung ein globales Phänomen darstellte, von dem jedoch die Ostblockstaaten ausgenommen waren: Hierin liegt somit auch der entscheidende Unterschied im innerdeutschen Vergleich.

dies umso mehr, als der seit 1961 entlang der Vorschläge des Wissenschaftsrates vollzogene Ausbau der Lehrstühle hier anscheinend keine Verbesserungen mit sich brachte. Den Universitäten, die nach 1945 eine innere Autonomie kaum gekannten Ausmaßes erlangt hatten, wurde nun Reformunfähigkeit und -willigkeit vorgeworfen. Beispielsweise lag dem niedersächsischen Landtag Anfang 1964 ein Antrag betreffend die Intensivierung des geisteswissenschaftlichen Studiums vor, der eine ganze Reihe höchst konkreter Studienreformaßnahmen beinhaltete.⁴ Noch wenige Jahre zuvor wäre ein solcher Anspruch von politischer Seite, derart direkt regulierend in den Hochschulbetrieb einzugreifen, kaum denkbar gewesen, und auch wenn der letztendlich gefasste Landtagsbeschluss um ein Vielfaches gemäßigter ausfiel und die Mitwirkung der Universitäten betonte,⁵ illustriert dieser Vorgang doch einen mittlerweile stark angewachsenen Missmut. Diese Stimmung lässt sich anhand eines Redebeitrages der freidemokratischen Abgeordnete Helga Heinke erahnen:

„Die Hauptlast der Reform [...] liegt bei der Universität, die heute noch vielfach in Humboldtschen Gefilden schwebt. Ich denke an die Äußerung des Rektors einer deutschen Universität auf der Tagung der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft in Bonn, der, als wir Niedersachsen von unserer Reform sprachen, in die Luft ging und sagte: ‚Laßt uns doch bloß in Ruhe! Wir machen schon allein alles!‘ Wie weit wir mit diesem Abwarten gekommen sind, haben wir gesehen.“⁶

Heinke deutete zudem die ursächliche Motivation für das Interesse an einer Reform an: „Die allgemeine Bildung im Sinne des humanistischen Bildungsgutes“ sei heutzutage „nicht mehr in dem Umfange aufrechtzuerhalten in unserer fachmäßig gebildeten Zeit, wie es früher einmal gewesen ist“. Mit dieser Sentenz gab sie eine in der Bundesrepublik weitverbreitete Stimmung wieder, wonach Wirtschaft und Gesellschaft künftig weitaus mehr Akademiker als bisher benötigen würden, aber eben hauptsächlich „fachmäßig“ ausgebildete Kräfte – diese Haltung lieferte das Fundament dafür, die Bildungsexpansion in Angriff zu nehmen.

⁴ Antrag der Fraktionen der SPD und FDP vom 27. Januar 1964 (Niedersächsischer Landtag, 5. Wahlperiode, Drucksache Nr. 139).

⁵ Vgl. Niedersächsischer Landtag, 5. Wahlperiode, Drucksache Nr. 269 vom 25. Juni 1964 und das Plenarprotokoll des Niedersächsischen Landtags, 5. Wahlperiode, 8. Tagungsabschnitt, 25. Sitzung am 25. Juni 1964, Sp. 1691-1724.

⁶ Plenarprotokoll des Niedersächsischen Landtags, 5. Wahlperiode, 8. Tagungsabschnitt, 25. Sitzung am 25. Juni 1964, Sp. 1708f.

Die Phase der Hochschulreform war somit geprägt von einer bis dahin ungeahnten Aktivität von Politik und Staat (Metzler 2005), wie im Folgenden auch deutlich werden wird, wenn die zentralen Resultate jener Periode behandelt werden. Daran schließt ein Abschnitt an, der in Auswahl diskutierte, aber nicht umgesetzte Reformen vorstellt, und daraufhin werden Aspekte behandelt, die das Ende der Reformphase zur Mitte der 1970er Jahre markieren.

2. Reformen seit 1964: Landeshochschulgesetze, Landeshochschulpläne, Ausbau des tertiären Bereichs

Ein zentrales Element des erweiterten staatlichen Regulierungsbestrebens im Hochschulbereich bestand in der Verabschiedung allgemeiner Hochschulgesetze neuen Typs, die einen einheitlichen Rahmen für die Tätigkeit aller Hochschulen eines Bundeslandes bereitstellen sollten. Denn bisher bestand die rechtliche Ausgestaltung des Hochschulwesens aus einem Flickenteppich ganz unterschiedlicher, historisch gewachsener Bestimmungen (Oppermann 1969: 76-107), die auch, aber nicht nur Gesetzesrang haben konnten, wobei es sich hier in der Regel um Gesetze über den Betrieb oder die Errichtung einzelner Hochschulen handelte. In den Worten eines zeitgenössischen baden-württembergischen Akteurs, Kultusminister Wilhelm Hahn:

„Da die Landesuniversitäten aus verschiedenen früheren Ländern, nämlich Württemberg und Baden, aber auch aus verschiedenen Zeiten stammten, unterschieden sie sich alle in ihrem rechtlichen Verhältnis zum Staat: Die einen waren Körperschaften des öffentlichen Rechts, die anderen Anstalten, bei den dritten war die Rechtsform nicht geregelt. Eine einheitliche rechtliche Grundlage für alle Universitäten des Landes erschien unbedingt notwendig.“ (Hahn 1981: 178)

Dass eine solche Notwendigkeit gesehen wurde, stellte jedoch eine neuere Entwicklung dar. Konstatierte ein maßgebliches Übersichtswerk noch 1956, „von einer umfassenden Regelung des Hochschulrechts im Wege der Gesetzgebung“ (Thieme 1956: 27) hätten die Länder nach 1945 abgesehen, notierte die Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK) 1964 erste Initiativen in fünf Ländern (WRK 1964: Stück 34).⁷ Die Wege bis zu

⁷ Diese Länder waren Baden-Württemberg, Berlin, Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein. Die Grenze zwischen allgemeinen und Einzelfallgesetzen verschwamm dabei in Gliedstaaten mit nur einer (wissenschaftlichen) Hochschule wie damals Hamburg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Verabschiedungen stellten sich überall als langwierig und mühselig heraus, und häufig kam es zu Konflikten zwischen Parlament bzw. Regierung einerseits sowie den Universitäten andererseits, die ihre innere Autonomie bedroht sahen. Ohne dies im Einzelfall nachzeichnen zu können – die Auseinandersetzungen nahmen in allen elf Bundesländern ihre jeweils eigene Ausprägung an –, sei genannt, dass sich der Trend zu allgemeinen Hochschulgesetzen als nachhaltig erwies. Hessen bildete die Vorhut: Dort trat ein entsprechendes Gesetz im Mai 1966 in Kraft. Es folgten Baden-Württemberg im Mai 1968 (Oppermann 1969: 312) und die meisten weiteren Länder Anfang der 1970er Jahre (Thieme 2004: 25). Überdies erlaubte die Grundgesetzreform von 1968/69 nun dem Bund, ein Rahmengesetz zu erlassen; nach ersten Thesen von 1970⁸ zogen sich die Diskussionen über mehrere Jahre hin, bis 1976 erstmals ein bundesweit gültiges „Hochschulrahmengesetz“ verabschiedet werden konnte.

Bedeuteten die Gesetze schon aufgrund ihrer Existenz eine Reform, markierten ihre Inhalte länderübergreifend die Abkehr von der Ordinarienenuniversität. Die Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedete im April 1968 die „Grundsätze für ein modernes Hochschulrecht“, die einen weitreichenden Konsens zwischen den Ländern über die Zielrichtung künftiger rechtlicher Regelungen ausdrückten. Eingangs wurde festgehalten, dass aufgrund der Expansionspolitiken das weiterführende Schulwesen in den kommenden Jahren weitaus mehr Absolventen hervorbringen werde. Die Hochschulen müssten „sich dieser Expansion in Struktur und Kapazität anpassen“, konstatierte die KMK und führte anschließend aus, welche Methoden und Maßnahmen man für angemessen hielt, um die Leistung der Einrichtungen zu steigern.

So sollten die bisher jährlich wechselnden Rektorate zu einer kontinuierlicheren Leitung umgewandelt werden, entweder durch eine Präsidialverfassung oder durch eine längere Amtszeit der Rektoren. Darüber hinaus strebten die Minister an, die „Entscheidungskompetenz der staatlichen Hochschulverwaltung und der zentralen Verwaltung in der Hochschule“ zu erweitern, gewissermaßen also die Zügel enger in die Hand zu nehmen und die bestehende sehr weitgehende Autonomie der akademischen Selbstverwaltung zu reduzieren. Zwei weitere Punkte legten radikal die Axt an das System der Ordinarienenuniversität: Erstens sollten als Ba-

⁸ Dokumentiert im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 18/1970 vom 11. Februar 1970, S. 169-174.

siseinheit der Hochschulen, denen die staatlichen Mittel zuzuweisen seien, nicht mehr die Lehrstühle, sondern die Fachbereiche fungieren. Zweitens vereinbarten die Kultusminister eine Pflicht, vakante Lehrstühle öffentlich auszuschreiben (anstelle dass, wie bisher, die Berufungskommissionen selbst überlegten, wen sie für „ordinariabel“ hielten), wobei außerdem „alle eingegangenen Bewerbungen den Kultusministerien vorzulegen“ seien. Überdies sollte „eine funktionsgerechte Mitsprache der an Forschung und Lehre beteiligten Gruppen einschließlich der Studenten“ (KMK 1968) gesichert werden: Auf letztgenannten Punkt wird mit der gängigen Floskel des „Übergangs von der Ordinarien- zur Gruppenuniversität“ gerne rekurriert; gleichwohl handelte es sich hierbei nur um einen Aspekt von mehreren, und der Schwerpunkt der Reform lag eindeutig darin, die Hochschulen für die Bildungsexpansion zu rüsten.

Von derselben Motivation gespeist und ebenfalls staatlich induziert war eine weitere Neuerung aus der Reformphase, nämlich die Aufstellung von Hochschulplänen. Hier bildete Baden-Württemberg den Vorreiter. Der 1964 zum Kultusminister ernannte Wilhelm Hahn unternahm kurz nach Amtsantritt einen ungewöhnlichen Schritt: Er richtete im Ministerium ein „Referat Bildungsplanung“ ein (Briese et al. 1973: 109-111). Lag die Intention zunächst noch im planvollen Ausbau des höheren Schulwesens, fiel zwei Jahre später der Entschluss, auch für die Hochschulen einen Gesamtplan zu erstellen. In seiner Autobiographie nannte Hahn dies einen „heute selbstverständlich scheinenden, damals aber neuen Gedanken, die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg als differenzierte Einheit zu sehen und die vorhandene Kapazität durch einen alle umfassenden Plan besser zu nutzen“ (Hahn 1981: 179).

Mit der Erarbeitung des Hochschulgesamtplanes für Baden-Württemberg wurde Mitte 1966 ein Arbeitskreis unter dem Vorsitzenden Ralf Dahrendorf, bekannt durch seine Schrift „Bildung ist Bürgerrecht“, beauftragt. Bereits ein Jahr später legte der Arbeitskreis seine Ergebnisse vor, die schnell als „Dahrendorf-Plan“ bekannt wurden (Hochschulgesamtplan 1967). Bemerkenswert war der Ausgangspunkt, dass nicht nur die wissenschaftlichen Hochschulen, sondern auch die Ingenieur-, Pädagogischen Hoch- und Höheren Fachschulen sowie die Kunsthochschulen und die Studienseminare in den „Hochschulgesamtbereich“ einbezogen wurden – dieses Zusammendenken von Universitäten mit anderen postsekundären Bildungseinrichtungen stellte eine Innovation dar und

trug dazu bei, die Vorstellung eines umfassenden „tertiären Bereichs“ zu entwickeln.

Zwar wurde der Dahrendorf-Plan nicht umgesetzt, und der baden-württembergische Landtag verabschiedete erst 1970 einen „Hochschulgesamtplan“, aber das Thema einer systematischen Fortentwicklung von Bildung und Wissenschaft stand nun bundesweit auf der Tagesordnung. 1965 votierte der Bundestag dafür, einen nationalen Bildungs- und Wissenschaftsplan zu erstellen (Bartz 2006: 150-154), 1967 berief auch Nordrhein-Westfalen einen Planungsbeirat für das Hochschulsystem unter Vorsitz Helmut Schelskys ein, und die übrigen Bundesländer etablierten das Instrument landesweiter Planungen in den folgenden Jahren ebenfalls (Oehler 2000: 161-254).

Das maßgebliche Charakteristikum des Dahrendorf-Plans illustriert bereits die dritte zentrale Komponente aus der Hochschulreformphase, die gleichfalls staatsgetrieben und der Expansion verpflichtet war: der Ausbau des tertiären Bereichs. Dieser erfolgte nun nicht mehr linear auf Basis des Bestehenden, wie es mit der Lehrstuhlvermehrung an Universitäten und Technischen Hochschulen auf Basis der Wissenschaftsrats-Empfehlungen von 1960 noch praktiziert worden war. Denn in den 1960er Jahren erweiterten die Länder den Hochschulraum auf dreifache Weise:

Erstens induzierte die seit Beginn des Jahrzehnts diskutierte „Akademisierung der Lehrerbildung“, womit die Lehramter für Volks- und Realschule gemeint waren (die Ausbildung zum Gymnasiallehrer erfolgte weiterhin traditionell an den Universitäten), einen rasanten Aufstieg der entsprechenden Ausbildungsstätten: Von konfessionell geprägten Seminaren und Akademien führte der Weg zu „Pädagogischen Hochschulen“, die in vielen Bundesländern seit den 1960er Jahre das Promotions- und das Habilitationsrecht bekamen – in Nordrhein-Westfalen z.B. 1968/1970⁹ – und damit den wissenschaftlichen Hochschulen praktisch gleichgestellt wurden. Eine „Beförderung“ erhielten zweitens auch die oft traditionsreichen Ingenieurschulen, die die KMK 1964 als Ausbildungsstätten eigenen Typs würdigte und bereits hier oberhalb des übrigen beruflichen Fachschulwesens stellte. 1968 erhoben die Ministerpräsidenten der Länder schließlich diese Einrichtungen auf Hochschulniveau und etablierten

⁹ Bis 1980 wurden in allen Bundesländern mit Ausnahme Baden-Württembergs die Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten integriert.

hierfür den Begriff der „Fachhochschule“. Im Kielwasser dieser Maßnahme, drittens, gewannen zugleich auch die bisherigen „Höheren Fachschulen“, die Ausbildungen v.a. in den Bereichen Wirtschaft und Sozialarbeit anboten, den Fachhochschulrang (Fränz/Schulz-Hardt 1998: 195f.).

3. Nicht vollendete Reformen

Neben den tatsächlich umgesetzten Reformen im Zuge der Bildungsexpansion kursierte ein Vielzahl an weiteren Vorschlägen aller Art: Bildung war „Mega-Thema“, und der Transformationsprozess im Hochschulwesen gebar zahllose Diskussionen, Konzepte und Vorschläge von allen beteiligten Akteuren und Interessengruppen, von denen der überwiegende Teil niemals Realität wurde. Aus dem außerordentlich lebhaften politischen Diskurs seien hier drei Facetten herausgegriffen und näher betrachtet: Neugründungen und Gesamthochschulen, Studienreform, Konzepte der Studenten- und Assistentenbewegung.

Hatte sich der Wissenschaftsrat 1960 noch recht zurückhaltend über Neugründungen von Universitäten geäußert, stand es wenige Jahre später vollkommen außer Frage, dass zahlreiche neue Hochschulen errichtet werden müssten, um Bedarf und Nachfrage zu befriedigen. Damit trat eine Verschiebung im Neugründungsdiskurs ein: Galten solche Vorhaben anfangs als Gelegenheit, „Gedanken aus der Diskussion um die Hochschulreform [zu] erproben“ (Wissenschaftsrat 1960: 54), wurden bei der realen Neugründungswelle die zunächst oft ambitionierten Konzepte meist wieder nivelliert, um möglichst rasch den Vorlesungsbetrieb aufnehmen zu können.

Geradezu sprichwörtlich ist hierfür die Universität Bielefeld geworden, die unter der Ägide Helmut Schelskys als Forschungsuniversität geplant worden war, wobei die Forschungspräferenz dadurch zum Ausdruck kommen sollte, dass die Professoren nur in jeweils einem der beiden Semester des Studienjahres Lehrveranstaltungen anzubieten hätten. Die Interpretation des nordrhein-westfälischen Wissenschaftsministeriums lautete so, dass man gerne auf diese Weise verfahren könne – nur müsse das sozusagen ausgefallene Lehrdeputat des Forschungssemesters dafür im kommenden Halbjahr nachgeholt werden. Wurden die wissenschaftsorientierten Neugründungen somit von der Realität der Massenuniversität eingeholt, mussten zugleich diejenigen Einrichtungen, die aus primär gesellschaftspolitischen Motiven geschaffen wurden – pars pro toto sei die

Universität Bremen genannt –, „wieder stärker dem autonomen Anspruch der Wissenschaft Tribut zollen“ (Rudloff 2007: 101), so dass vom Gründungsboom unter dem Strich kein durchgreifender Reformimpuls ausging.

Gleiches gilt für das Konzept „Gesamthochschule“. Ende der 1960er Jahre breitete sich, begonnen mit dem erwähnten Dahrendorf-Plan, die Vorstellung aus, alle Einrichtungen des tertiären Bereichs auch organisatorisch unter einem Dach zu vereinen, nämlich der Gesamthochschule. Dies verfochten insbesondere die 1968 gegründete Bundesassistentenkonferenz (BAK) einerseits, mit Hans Leussink einer der bedeutendsten Vertreter des Wissenschaftsestablishments andererseits: Leussink, der von 1965 bis 1969 dem Wissenschaftsrat vorstand und dann zum Wissenschaftsminister in der Regierung Brandt avancierte, war die maßgebliche Kraft hinter einer vom Wissenschaftsrat 1970 verabschiedeten Empfehlung, die das Einschmelzen aller bestehenden Bildungsstätten in eine funktional differenzierte Integrierte Gesamthochschule forderte, welche als eine Art gigantischer Maschinerie große Kohorten Studienberechtigter rasch und effizient zu akademischen Abschlüssen unterschiedlicher Art – von zweijährigen Kürzeststudien bis zu wissenschaftsorientierten Langstudiengängen – führen sollte (Wissenschaftsrat 1970). Diese Konzepte kollidierten jedoch mit dem seit 1968 betriebenen Aufbau der Fachhochschulen als eigenständigem Zweig, und die praktischen Schwierigkeiten, einen solch fundamentalen Umbau des Hochschulsystems anzugehen, taten ihr Übriges, so dass das Gesamthochschulkonzept bald in der Versenkung verschwand. Die wenigen in Nordrhein-Westfalen und Hessen geschaffenen Einrichtungen dieser Art betonten die Marginalität dieses Gedankens eher noch.

Besonders auffällig fiel die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der Frage der Studienreform aus. Welch hohen Rang jenes Thema hatte, wurde bereits oben mit den niedersächsischen Diskussionen aus dem Jahr 1964 angedeutet; auch in den Folgejahren blieb diese Aufmerksamkeit bestehen. Das wohl aufsehenerregendste Reformdokument stellten die 1966 vom Wissenschaftsrat verabschiedeten „Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen“ (Wissenschaftsrat 1966) dar, die u.a. eine Zweiteilung des Studiums in eine für alle offenstehende Basisversion und ein konsekutives Aufbaustudium forderten, außerdem die verbindliche Einführung von Zwischen-

und Abschlussprüfungen sowie eine auf viereinhalb Jahre befristete Immatrikulation.

Hinter diesen Überlegungen stand die Überzeugung, dass im heraufziehenden Zeitalter der Massenausbildung an den Hochschulen das traditionell sehr freie deutsche Studium – in vielen Fächern stellte z.B. die Promotion die erste Prüfung überhaupt dar – nicht mehr den Anforderungen der Zeit entspreche, eine stärkere Reglementierung zumindest in den ersten Semestern unausweichlich sei und auch angesichts des fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachses eine Einheit von Forschung und Lehre erst in späteren Studienabschnitten fruchtbringend zu realisieren sei, eben in einem Aufbaustudium.

Gegen dieses Papier erhob sich ein Proteststurm ohnegleichen: Praktisch jeder Senat und jede Fakultät jeder deutschen Universität verabschiedete eine in aller Regel negative Resolution dazu (WRK 1967). Zahlreiche Professoren äußerten sich mit scharfen Worten im Feuilleton. Der Göttinger Althistoriker und Mitherausgeber der Propyläen-Weltgeschichte, Alfred Heuß, sprach beispielsweise von „Examensdressur“ und „staatlich approbiertem Banausentum“, würden die Vorschläge umgesetzt.¹⁰ Ebenfalls verdammten linksgerichtete Studenten die Reformempfehlung: Sie galt als „technokratisch“, zugleich rekurrten die Protagonisten der Studentenbewegung aber gleich den traditionalistischen Professoren durchaus positiv auf die beschaulich-restaurativen Zustände der 1950er Jahre (Heer 1967, Leibfried 1967, Bergmann et al. 1968).

Angesichts dieses humboldtianistischen Zangengriffs, dessen Diskursstrukturen übrigens ganz ähnlich in jüngster Zeit noch einmal während der Diskussionen um den „Bologna-Prozess“ auftraten, überrascht nicht, dass derart tiefgreifende Reformen wie vom Wissenschaftsrat vorgeschlagen nicht verwirklicht wurden (Bartz 2007: 81-90 und Bartz 2006: 102-134). Zwar hielten Zwischen- und Abschlussprüfungen allmählich in immer mehr Studiengängen Einzug, zeigten gegen die stete Studienzeitverlängerung und das seit den 1960er Jahren bis heute praktisch unablässig beklagte Durcheinander im alltäglichen Studienbetrieb jedoch keine Wirkung.

Ein kurzer Blick sei auf die Studenten- sowie die Assistentenbewegung und ihre hochschulpolitischen Forderungen geworfen. Beide erlebten ihre Blüte – 1967/68 bzw. 1968-1970 – erst, nachdem der Weg zur

¹⁰ So Heuß in der „Welt“ vom 8. August 1966.

Massenuniversität beschränkt und verschiedenste Reformmaßnahmen in Vorbereitung waren: Darin begründet sich die eingangs des vorliegenden Beitrags vertretene Position, dass die Protestbewegungen mitnichten die Reformen induziert hätten. Gleichwohl nahmen sie Einfluss auf deren Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Forderung nach einem gewaltigen Ausbau der Mitbestimmung von Studenten und Assistenten, die von praktisch null in der Ordinariatsuniversität auf eine Parität mit den Professoren anwachsen sollte.

Diese oft erbittert ausgetragenen Machtkämpfe tobten von 1967/68 bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Mai 1973, das eine Professorenmehrheit in den zentralen Gremien festschrieb (Bundesverfassungsgericht 1973). Der zweite, damit eng verbundene zentrale Punkt für die bald in eine Vielzahl kleiner Gruppen zerfallene Studentenbewegung bestand darin, Einfluss auf die Berufungsverhandlungen zu gewinnen, um speziell in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften möglichst „linken“ Kandidaten zur Professur zu verhelfen, was insgesamt nur in Einzelfällen von Erfolg gekrönt war. Vom Widerstand gegen jede zusätzliche Reglementierung des Studiums war bereits die Rede; darüber hinaus blieben die hochschulpolitischen Positionen der Studierendenorganisationen weithin blass bzw. fehlten gänzlich.

Pointierter argumentierte die 1968 gegründete Bundesassistentenkonferenz (BAK), die binnen kürzester Zeit eine Vielzahl an Hochschulreformschriften zu einem weiten Themenspektrum erarbeitete und neben Standes- und Statusforderungen (Mitbestimmung, Assistenzprofessur, Bundeshochschul- statt Rektorenkonferenz) auch die Gesamthochschulidee verfocht, didaktische Konzepte erstellte und sich zur Studienreform äußerte. Gewann die BAK 1969/70 rasch breite Resonanz vor allem bei SPD, FDP und auch der WRK, büßte sie diesen Einfluss ab 1970 aber auch umgehend wieder ein: Der schnelle Abgang wichtiger Personen in Hochschulleitungen und auf Professuren sowie die eigene Radikalisierung spielten hier eine Rolle, außerdem begann sich ungefähr ab 1970/71 eine gewisse Reformmüdigkeit auszubreiten, was den Anliegen der BAK nicht dienlich war. Entsprechend fanden ihre Vorstellungen kaum den Weg in die Realität.

4. Wissenschaftspolitische Konsolidierungen 1972-1977

Als inzwischen „klassische“ Zäsur für die bundesrepublikanische Geschichte gelten die Jahre 1973/74 mit dem Ölpreisschock und dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-Währungssystems, die eine seit den 1950er Jahren andauernde säkulare Wachstumsgeschichte sowie eine Zeit der Träume und der Euphorie zunächst beendeten, symbolisch sichtbar im Kanzlerwechsel vom Visionär Brandt zum Pragmatiker Schmidt. Der Einschnitt betraf gleichermaßen die Bildungs- und Wissenschaftspolitik, die wie alle anderen gesellschaftlichen Teilbereiche vom Ende der Periode voller Kassen betroffen war. Über die rein finanziellen Aspekte hinaus ist gleichwohl zu beobachten, dass in einem zeitlichen Band von ca. 1971/72 bis 1977 eine ganze Reihe von während der Expansionsphase eröffneten Prozessen auf unterschiedlichste Weise ihren Abschluss fand.

Eine frühe Euphoriebremse bedeutete 1971 das Stocken der 1970 in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (BLK) begonnenen Arbeiten zum Bildungsgesamtplan. Der seit Mitte der 1960er Jahre bestehende parteiübergreifende Konsens erwies sich als brüchig, sobald Beschlüsse zu strittigen Fragen wie der Gesamtschule zu treffen waren. Außerdem verlor die Bildungspolitik an Stellenwert, wie ein zeitgenössischer Kommentar veranschaulicht: „Die Zeiten sind vorbei, wo niemand wagen konnte, sich öffentlich gegen die Bildungsreform zu erklären. Man wagt es wieder und ist sich dabei sogar des Beifalls sicher.“¹¹ Symptomatisch für die veränderte Lage war, dass im Frühjahr 1972 beide Protagonisten der dynamischen Hochschulreformpolitik in der Bundesregierung, Minister Hans Leussink und Staatssekretärin Hildegard Hamm-Brücher, zurücktraten. Der Bildungsgesamtplan wurde 1973 verabschiedet, enthielt aber nur wenige für die Hochschulen relevante Passagen und scheidete ohnehin an der ungeklärten Finanzierung.

Wichtige Rahmenregelungen setzte das Bundesverfassungsgericht 1972 und 1973 mit zwei richtungsweisenden Urteilen. Vom Paritätenurteil, das die Machtkämpfe um die Hochschulgremien beendete, war bereits die Rede; ähnliche Bedeutung erlangte angesichts der inzwischen überwältigenden Nachfrage nach einem Hochschulstudium der Richterspruch zum „*numerus clausus*“, der eine erschöpfende Ausnutzung aller Studienplätze vorschrieb und zur Gründung der Zentralstelle für die Ver-

¹¹ H. H. Boelte in „Publik“ vom 30. April 1971.

gabe von Studienplätzen (ZVS) sowie zum Erlass von Kapazitätsverordnungen führte (Bundesverfassungsgericht 1972).

1976 konnte nach sechsjähriger Debatte erstmals ein bundesweites Hochschulrahmengesetz verabschiedet werden. Der 1975 beschlossene Fortbestand des Wissenschaftsrates und das Ende des 1965 gegründeten, für den Schulbereich zuständigen Bildungsrates gehören ebenfalls zur Scharnierphase Mitte der 1970er Jahre, die mit dem berühmt-berüchtigten „Öffnungsbeschluss“ der Regierungschefs von Bund und Ländern vom November 1977¹² endgültig abgeschlossen war. Dessen Kern bestand darin, die Hochschulen in den kommenden Jahren für den erwarteten Ansturm an Studienbewerbern, der aus demographischen Gründen bevorstand, offenzuhalten und keine totalen Zugangsbeschränkungen zu erlassen – einen bedarfsgerechten Ausbau hielten die Regierungschefs angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte für ausgeschlossen. Zugleich rechnete man fälschlicherweise damit, dass der „Studentenberg“ mit den geburtenschwächeren Jahrgängen wieder abflauen würde, er sich also durch eine temporäre, bewusst in Kauf genommene Überlast der Hochschulen „untertunneln“ ließe.

5. Fazit

Die Epoche der dynamischen Hochschulreform zwischen Mitte der 1960er und Mitte der 1970er Jahre war durch die Bildungsexpansion, eine drastische Ausweitung der Staatstätigkeit und das Ende der Ordinarienuniversität gekennzeichnet. Die kleinteilige Deutsche Universität in humboldtianistischem Geist, zuletzt 1960 vom Wissenschaftsrat beschworen, war offensichtlich an ihr Ende gekommen. Gleichwohl wurde sie zwar durch zahlreiche pragmatische Reformen umgestaltet, denen aber ein gemeinsames Leitbild von ähnlich prägender Kraft fehlte: Weder die demokratisierte Paritätenhochschule der Studenten- und Assistentenbewegung noch die differenzierte Ausbildungsmaschinerie der Integrierten Gesamthochschule kam auch nur in die Nähe einer hinreichenden Konsensfähigkeit, um als neue Wertvorstellung akzeptiert zu werden.

Seit Mitte der 1970er Jahre präsentierte sich die bundesdeutsche Hochschullandschaft daher als stagnierendes, von einer Vielzahl rechtli-

¹² Dokumentiert im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 119/1977 vom 25. November 1977, S. 1094-1096.

cher und administrativer Regelungen eingehegtes System, dem eine ideale Mitte fehlte und das schnell erneut als reformresistent erschien (Jarausch 1999: 67-73). Zunächst weitgehend von der hochschulpolitischen Öffentlichkeit unbemerkt, wurden aber seit dem Ausgang der 1970er Jahre von verschiedenen strategischen Akteuren, etwa von Ministerialbürokratie, der BLK, dem Wissenschaftsrat, Professorenkreisen und liberalen Think-Tanks, Bausteine eines neuen Leitbilds entwickelt (Bartz 2007: 132-145), das sich als „autonomisierte Wettbewerbshochschule“ beschreiben lässt und im Verlauf der 1990er Jahre allmählich zur Hegemonie gelangte.

Literatur

- Bartz, Olaf 2005: Bundesrepublikanische Universitätsleitbilder: Blüte und Zerfall des Humboldtianismus. In: die hochschule. journal für wissenschaft und bildung. Vol. 14. Heft 2. S. 99-113.
- Bartz, Olaf 2006: Wissenschaftsrat und Hochschulplanung. Leitbildwandel und Planungsprozesse in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1957 und 1975. Dissertation. Köln. <http://kups.ub.uni-koeln.de/volltexte/2006/1879/>
- Bartz, Olaf 2007: Der Wissenschaftsrat. Entwicklungslinien der Wissenschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1957-2007. Stuttgart: Steiner.
- Bergmann, Uwe / Dutschke, Rudi / Lefèvre, Wolfgang / Rabehl, Bernd 1968: Rebellion der Studenten oder Die neue Opposition. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Briese, Volker / Büchner, Peter / Hage, Peter 1973: Grenzen kapitalistischer Bildungspolitik. Analysen von Reformstrategien für den Ausbildungssektor. Frankfurt: Athenäum.
- Bundesverfassungsgericht 1972: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 33, Urteil vom 18. Juli 1972, S. 303-358.
- Bundesverfassungsgericht 1973: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 35, Urteil vom 29. Mai 1973. S. 79-169.
- Fränz, Peter / Schulz-Hardt, Joachim 1998: Zur Geschichte der Kultusministerkonferenz 1948-1998. In: Einheit in der Vielfalt. 50 Jahre Kultusministerkonferenz 1948-1998. S. 177-227. Neuwied u. a.: Luchterhand.
- Fraunholz, Uwe / Schramm, Manuel 2005: Hochschulen als Innovationsmotoren? Hochschul- und Forschungspolitik der 1960er Jahre im deutsch-deutschen Vergleich. In: Jahrbuch für Universitätsgeschichte. Vol. 8. S. 25-44.
- Hahn, Wilhelm 1981: Ich stehe dazu. Erinnerungen eines Kultusministers. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Heer, Hannes 1967: Die Monopole und die Festung Wissenschaft – Die Universität als Objekt der Politik. In: Leibfried, Stefan (Hg.): Wider die Untertanenfabrik. Handbuch zur Demokratisierung der Hochschule. S. 67-83. Köln: Pahl-Rugenstein.

- Hobsbawm, Eric 1995: Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts. München / Wien: Hanser.
- Hochschulgesamtplan 1967: Hochschulgesamtplan Baden-Württemberg. Empfehlungen zur Reform von Struktur und Organisation der Wissenschaftlichen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Studienseminare, Kunsthochschulen, Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen. (Bildung in neuer Sicht. Schriftenreihe des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Bildungsforschung, Bildungsplanung, Bildungspolitik 5). Villingen: Neckar.
- Jarausch, Konrad H. 1999: Das Humboldt-Syndrom: Die westdeutschen Universitäten 1945-1989. Ein akademischer Sonderweg? In: Ash, Mitchell G. (Hg.): Mythos Humboldt. Vergangenheit und Zukunft der deutschen Universitäten. S. 58-79. Wien / Köln / Weimar: Böhlau.
- KMK 1968: Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder. Grundsätze für ein modernes Hochschulrecht und für die strukturelle Neuordnung des Hochschulwesens. In: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 49/1968 vom 17. April 1968, S. 395f.
- Leibfried, Stefan (Hg.) 1967: Wider die Untertanenfabrik. Handbuch zur Demokratisierung der Hochschule. Köln: Pahl-Rugenstein.
- Metzler, Gabriele 2005: Konzeptionen politischen Handelns von Adenauer bis Brandt. Politische Planung in der pluralistischen Gesellschaft. Paderborn u. a.: Schöningh.
- Oehler, Christoph 2000 : Staatliche Hochschulplanung in Deutschland. Rationalität und Steuerung in der Hochschulpolitik. Neuwied/ Kriftel: Luchterhand.
- Oppermann, Thomas 1969: Kulturverwaltungsrecht. Bildung – Wissenschaft – Kunst. Tübingen: Mohr.
- Ritter, Gerhard A. / Szöllösi-Janze, Margit / Trischler, Helmuth (Hg.) 1999: Antworten auf die amerikanische Herausforderung: Forschung in der Bundesrepublik und der DDR in den „langen“ siebziger Jahren. (Studien zur Geschichte der deutschen Großforschungseinrichtungen 12). Frankfurt a. M. u. a.: Campus.
- Rudloff, Wilfried 2007: Die Gründerjahre des bundesdeutschen Hochschulwesens: Leitbilder neuer Hochschulen zwischen Wissenschaftspolitik, Studienreform und Gesellschaftspolitik. In: Franzmann, Andreas / Wolbring, Barbara: Zwischen Idee und Zweckorientierung. Vorbilder und Motive von Hochschulreformen seit 1945. S. 77-101. Berlin: Akademie.
- Thieme, Werner 1956: Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin mit einer Übersicht über das Hochschulrecht Österreichs, der Schweiz und der Niederlande sowie mit einem Anhang hochschulrechtlicher Rechtsquellen. Berlin / Köln: Heymann.
- Thieme, Werner 2004: Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der Universitäten sowie der künstlerischen und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin u.a.: Heymann.
- Wissenschaftsrat 1960: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen. Teil I: Wissenschaftliche Hochschulen. Tübingen: Mohr.
- Wissenschaftsrat 1966: Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen. Tübingen: Mohr.

- Wissenschaftsrat 1970: Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970. Band 1: Empfehlungen. Band 2: Anlagen. Band 3: Statistische Unterlagen. Bonn: Bundesdruckerei.
- WRK (Westdeutsche Rektorenkonferenz) 1964: Schwarze Hefte. Empfehlungen, Entschlüsse und Nachrichten vom Präsidenten mitgeteilt, Stücke 10-266. Bonn-Bad Godesberg.
- WRK (Westdeutsche Rektorenkonferenz) 1967: Zur Neuordnung des Studiums an den Wissenschaftlichen Hochschulen. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 14. Mai 1966 (Teil A und B). Die Stellungnahmen der Wissenschaftlichen Hochschulen – soweit bis zum 14. Mai 1967 der WRK bekannt. Bonn-Bad Godesberg.